



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25.9.2008
SEK(2008) 2497 endgültig

RESTREINT - UE

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Georgien über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

1.1. Hintergrund

Für die Europäische Gemeinschaft sind Visasierleichterungsvereinbarungen ein neues Instrument ihrer Visumpolitik für Kurzaufenthalte: Im **Haager Programm** werden der Rat und die Kommission ersucht, im Hinblick auf die Ausarbeitung eines gemeinsamen Konzepts zu prüfen, „ob es im Kontext der europäischen Rückübernahmepolitik angebracht wäre, fallweise die Erteilung von Kurzaufenthaltsvisa für Drittstaatsangehörige, wenn möglich und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, als Teil einer echten Partnerschaft in den Außenbeziehungen unter Einschluss der Migrationsangelegenheiten zu fördern“. Bisher hat die EU dieses Instrument in ihren Beziehungen zu Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und den westlichen Balkanländern angewandt.

Im Dezember 2005 einigten sich die Mitgliedstaaten im AstV auf ein gemeinsames Konzept für die Entwicklung einer EU-Politik zur Visasierleichterung und legten fest, welche Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme von Visasierleichterungsverhandlungen mit Drittländern zu berücksichtigen sind.

1.2. Umfeld

Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits stützen sich derzeit auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen aus dem Jahr 1999. Regelmäßig finden Sitzungen statt, in denen ein politischer und technischer Dialog zwischen der EU und Georgien geführt wird.

Auf der Tagung des Kooperationsrats Europäische Union - Georgien am 14. November 2006 wurde eine Empfehlung zur Umsetzung eines Aktionsplans im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) verabschiedet. Wie in dieser Empfehlung festgehalten, gibt der Aktionsplan konkrete Schritte vor, um die Erfüllung der im Partnerschafts- und Kooperationsabkommen festgelegten Verpflichtungen der Vertragsparteien voranzubringen. Er bietet auch eine breitere Grundlage für eine deutliche wirtschaftliche und rechtliche Annäherung von EU und Georgien über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Der ENP-Aktionsplan EU – Georgien enthält mehrere Ziele im Zusammenhang mit dem Bereich Justiz, Freiheit und Sicherheit, insbesondere im „Schwerpunktbereich 4“ und unter Punkt 4.3 des Kapitels „Allgemeine Ziele und Maßnahmen“. Es handelt sich speziell um Grenzschutz, Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Justizreform, Korruptionsbekämpfung sowie polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit. Ferner sieht der Aktionsplan auch einen verstärkten Dialog zwischen der EU und Georgien auf dem Gebiet der Migration vor, unter anderem über Rückübernahme- und Visaangelegenheiten.

Im Juni 2007 kamen die möglichen Auswirkungen des Visasierleichterungsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Russland auf Georgien zur Sprache, und Georgien hat förmlich seine Bereitschaft bekundet, parallel zu einem Visasierleichterungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft ein Rückübernahmeabkommen mit ihr zu verhandeln und abzuschließen. Nach Ansicht

Georgiens behindert insbesondere das Visaerleichterungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Russland die Wiederherstellung seiner vollständigen territorialen Integrität im Rahmen einer friedlichen Beilegung der Konflikte in Abchasien und Südossetien, da Georgier mit einem russischen Reisepass, die in diesen abtrünnigen Gebieten leben, indirekt von vereinfachten Einreisebestimmungen in die EU profitieren könnten.

Während der Debatten im AstV im Juni 2007 wurde beschlossen, dem von der Kommission vorgeschlagenen „Paket-Konzept“ zu folgen, d.h. rasch einen JFS-Unterausschuss (Justiz, Freiheit und Sicherheit) mit Georgien einzurichten sowie einen verstärkten Dialog über Migration aufzunehmen.

Georgien ist das einzige Land im Südkaukasus, für welches im ENP-Aktionsplan ein JFS-Unterausschuss vorgesehen ist. Ziel ist, einen geeigneten institutionellen Rahmen für die Entwicklung dieses Dialogs und die kontinuierliche Umsetzung der im Aktionsplan enthaltenen Ziele im Zusammenhang mit Justiz, Freiheit und Sicherheit zu schaffen. Die erste Sitzung des Unterausschusses fand am 30. April 2008 in Brüssel statt. Am 25. Juni 2008 wurde eine Arbeitstagung zu Mobilitätsangelegenheiten in Tiflis organisiert.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Rat am 5. Juni 2008 Schlussfolgerungen angenommen hat, in denen die Europäische Gemeinschaft dazu aufgefordert wird, mit Georgien einen Dialog im Hinblick auf eine Mobilitätspartnerschaft zu beginnen. Die derzeit in der Erprobungsphase befindlichen Mobilitätspartnerschaften stellen einen Rahmen für einen umfassenden Dialog und eine ausgewogene Zusammenarbeit zwischen der EU und ausgewählten Drittstaaten dar, in dem auf koordinierte Weise und in beiderseitigem Bemühen nationale und einzelstaatliche Initiativen sowie Initiativen aus den Drittstaaten gebündelt werden. Die Mobilitätspartnerschaften als solche sind ein Teil des Gesamtansatzes der EU zur Migrationsfrage.

Auf politischer Ebene wurde auf dem Sondergipfel des Europäischen Rates am 1. September 2008 nach dem Konflikt von August 2008 in Georgien beschlossen, „die Beziehungen zu Georgien zu vertiefen, wozu auch Visaerleichterungen und die etwaige Einrichtung einer uneingeschränkten und umfassenden Freihandelszone gehören können, sobald die Voraussetzungen dafür erfüllt sind“.

Für Georgien gilt insbesondere, dass - da die Bewohner Südossetiens und Abchasiens mit russischen Reisepässen in den Genuss der Bestimmungen des Visaerleichterungsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation kommen - allen georgischen Staatsbürgern die gleichen Erleichterungen gewährt werden sollten.

Mit der vorliegenden Empfehlung an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, mit Georgien Verhandlungen über die Erleichterung der Ausstellung von Kurzaufenthaltsvisa aufzunehmen, setzt die Kommission ihre erklärten Absichten in die Tat um.

1.3. Visumfreiheit für EU-Bürger

Gegenwärtig benötigen EU-Bürger für die Einreise nach Georgien und für dortige Kurzaufenthalte kein Visum mehr.

Falls Georgien EU-Bürger auch künftig von der Visumpflicht freistellt, muss eine Vereinbarung mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten für beide Seiten ins Auge gefasst werden, da die EU vorerst nicht in der Lage ist, Staatsangehörigen Georgiens Einreise und

Kurzaufenthalte ohne Visum zu gestatten: Nach Georgien einreisende EU-Bürger wären also von der Visumpflicht befreit, während Staatsangehörige Georgiens bei der Einreise in den Schengen-Raum ein Visum benötigen würden, auch wenn die künftige Vereinbarung Erleichterungen bei der Visumerteilung vorsehen würde. Die Vereinbarung sollte allerdings auch der Möglichkeit Rechnung tragen, dass Georgien die Visumpflicht für EU-Bürger wieder einführt. In diesem Falle müssten die Erleichterungen, die Staatsangehörigen Georgiens im Rahmen der Vereinbarung gewährt werden, nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit automatisch auch für EU-Bürger gelten.

1.4. Die Verhandlungsrichtlinien

Die Europäische Kommission hat bereits mit anderen Drittländern Visaerleichterungen ausgehandelt. Die dabei erworbenen Erfahrungen werden für die künftigen Verhandlungen mit Georgien von Nutzen sein.

Das Abkommen würde sich ausschließlich auf Kurzaufenthaltsvisa erstrecken, d.h. auf Visa für einen höchstens dreimonatigen Aufenthalt im Schengen-Raum.

Das Abkommen sollte in erster Linie Folgendes zum Gegenstand haben:

1.4.1. Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung eines Visumantrags

Nach dem Schengen-Besitzstand (d.h. Anlage 12 der Gemeinsamen konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen¹ in der durch die Entscheidung 2006/440/EG des Rates² geänderten Fassung) beträgt die Bearbeitungsgebühr für Visumanträge derzeit für alle Visakategorien 60 EUR.

Die Verhandlungen sollten darauf abzielen, die Bearbeitungsgebühr für alle georgischen Staatsbürger und für alle unter das Abkommen fallenden Visumanträge auf 35 EUR zu reduzieren.

Sollte Georgien die Visumpflicht für EU-Bürger wieder einführen, so darf die Bearbeitungsgebühr, die EU-Bürger für entsprechende Visa entrichten müssen, 35 EUR nicht übersteigen.

In den Verhandlungen sollte möglichst auch geklärt werden, welche Personengruppen von der Visumgebühr befreit werden sollen. Die in Frage kommenden Personengruppen wären im Einzelnen zu definieren.

1.4.2. Vereinfachte Bedingungen für die Erteilung von Visa

Zur Vereinfachung der Visumverfahren würde es sich anbieten, Erleichterungen bei den erforderlichen Nachweisen vorzusehen. Bei bestimmten Personengruppen sollte ein einfaches Ersuchen des Gastgebers/der Gastorganisation ausreichen.

Außerdem sollte das Abkommen Mehrfachvisa mit mehrjähriger Gültigkeit für bestimmte Arten von Bona-fide-Reisenden aus Georgien vorsehen, die aus triftigen Gründen häufig in den Schengen-Raum einreisen.

¹ ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 1.

² ABl. L 175 vom 29.6.2006, S. 77.

1.4.3. Verkürzung der Bearbeitungszeit

Das Abkommen sollte klare Bearbeitungsfristen vorgeben. Bei der Festlegung der Standardbearbeitungszeit sind die geltenden Rechtsvorschriften, *insbesondere die Bestimmungen über die vorherige Konsultation und Anlage 5B der Gemeinsamen konsularischen Instruktion*, zu beachten. Das Abkommen sollte jedoch Ausnahmen für besondere Umstände vorsehen, d.h. entweder längere Fristen, wenn eine weitere Prüfung erforderlich ist, oder ein Eilverfahren in wenigen begründeten Fällen, namentlich aus humanitären Gründen.

1.4.4. Ausnahmen von der Visumpflicht

Das gegenüber anderen Drittstaaten praktizierte Vorgehen bei anderen Visaerleichterungsabkommen – d.h. Freistellung von der Visumpflicht für Inhaber von Diplomatenpässen nach Überprüfung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Systems zur Ausgabe von Diplomatenpässen und dessen Anwendung – wäre auch gegenüber Georgien angebracht. Die Überprüfung sollte von der Kommission und den Mitgliedstaaten vorgenommen werden.

Entsprechend dem gegenüber anderen Drittstaaten praktizierten Vorgehen bei Visaerleichterungsabkommen – insbesondere gegenüber der Russischen Föderation, der Ukraine und der Republik Moldau – werden Inhaber von „amtlichen Dienstpässen“ nicht von der Visumpflicht befreit.

2. ZIELSETZUNG UND RECHTSGRUNDLAGE

Die vorliegende Empfehlung wird dem Rat übermittelt, damit dieser die Kommission ermächtigt, mit Georgien ein Abkommen auszuhandeln, das unmissverständliche und verbindliche Rechte und Pflichten enthält, um bei der Einreise von georgischen Staatsangehörigen in Schengen-Staaten vereinfachte Verfahren für die Ausstellung von Visa zu gewährleisten. EU-Bürger benötigen für die Einreise nach Georgien derzeit kein Visum. Sollte Georgien die Visumpflicht für EU-Bürger später wieder einführen, so würden die in dem Abkommen für georgische Staatsangehörige vorgesehenen verbindlichen Rechte und Pflichten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit automatisch auch für EU-Bürger gelten.

Das Abkommen betrifft die Ausstellung von Visa für geplante Aufenthalte von höchstens drei Monaten, wofür eine Gemeinschaftszuständigkeit besteht. Dieser Bereich fällt unter Titel IV Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe b des EG-Vertrags, der die Grundlage für Vorschriften unter anderem über die Verfahren und Voraussetzungen für die Visumserteilung durch die Mitgliedstaaten darstellt.

Die Gemeinschaft hat ihre Zuständigkeit in diesem Bereich bereits ausgeübt und insbesondere mit der Annahme der Gemeinsamen konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen³ entsprechende Regeln festgelegt.

Gemäß Artikel 10 EGV unterlassen es die Mitgliedstaaten, die durch diese Verhandlungsrichtlinien gebunden sind, auf bilateraler Ebene mit Georgien über Angelegenheiten zu verhandeln, die unter diese Richtlinien fallen. Wurden bereits

³ ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 1.

entsprechende bilaterale Verhandlungen aufgenommen, so setzen die Mitgliedstaaten diese aus, bis die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Georgien abgeschlossen sind.

Da der vorliegende Vorschlag auf dem Schengen-Besitzstand im Bereich der Visumpolitik aufbaut, kommt gemäß den Protokollen über die Position des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks die „variable Geometrie“ zur Anwendung. Auch sollten die Positionen Norwegens und Islands, die bei der Entwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind, und die künftige Assoziierung der Schweiz und Liechtensteins berücksichtigt werden.

Die Gemeinschaft ist nicht befugt, mit Georgien ein Abkommen über die Erleichterung der Ausstellung von Kurzaufenthaltsvisa zu schließen, das für die vorgenannten Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten verbindlich wäre. Um jedoch gegenüber Georgien einen gemeinsamen Ansatz bei der Erleichterung der Visaerteilung für Kurzaufenthalte zu gewährleisten, der alle Mitgliedstaaten und die bei der Durchführung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Staaten einschließt, sollte in gemeinsamen Erklärungen zum Ausdruck gebracht werden, dass vergleichbare Visaerleichterungsvereinbarungen zwischen Georgien und den einzelnen vorgenannten Mitgliedstaaten und assoziierten bzw. künftig assoziierten Staaten wünschenswert wären.

3. ANWENDBARKEIT AUF DIE MITGLIEDSTAATEN, DIE DEN SCHENGEN-BESITZSTAND NICHT IN VOLLEM UMFANG ANWENDEN

Zypern, das der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beigetreten ist, sowie Bulgarien und Rumänien, die der Europäischen Union am 1. Januar 2007 beigetreten sind, stellen noch keine Schengen-Visa aus. Bis zur Annahme des Ratsbeschlusses nach Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte aus dem Jahr 2003 in Bezug auf Zypern und nach Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte aus dem Jahr 2005 in Bezug auf Bulgarien und Rumänien werden diese Mitgliedstaaten nationale Visa ausstellen, die nur für ihr Hoheitsgebiet gelten.

Doch auch wenn die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über die Ausstellung einheitlicher Visa von den neuen Mitgliedstaaten bis zur Annahme des Ratsbeschlusses nicht angewandt werden, sind sie für diese ab dem Tag ihres Beitritts gleichwohl bindend.

Zypern, Bulgarien und Rumänien sind daher seit dem Beitritt am Erlass sämtlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands durch den Rat und das Europäische Parlament beteiligt. Dies gilt auch für jene Bestimmungen, die gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte aus dem Jahr 2003 in Bezug auf Zypern und gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte aus dem Jahr 2005 in Bezug auf Bulgarien und Rumänien nur nach einem entsprechenden Beschluss des Rates anzuwenden sind.

Die Tatsache, dass die Gemeinschaft in den unter das Visaerleichterungsabkommen fallenden Bereichen über interne Regelungen verfügt, die auch für Zypern, Bulgarien und Rumänien verbindlich sind, bedeutet außerdem, dass sie ihre entsprechenden Außenbefugnisse in diesen Bereichen auch mit bindender Wirkung für diese Mitgliedstaaten ausüben kann, selbst wenn deren Behörden während eines Übergangszeitraums nationale Visa mit beschränkter territorialer Gültigkeit ausstellen.

4. VERKNÜPFUNG MIT DEM ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND GEORGIEN AUSZUHANDELNDEN RÜCKÜBERNAHMEABKOMMEN

Bei den Verhandlungen über Visaserleichterungen sollten nach Ansicht der Kommission die besondere Entwicklung des Verhältnisses zwischen der EU und Georgien sowie die Bereitschaft Georgiens zur wirksamen Behandlung von Migrationsfragen gemäß dem Haager Programm berücksichtigt werden.

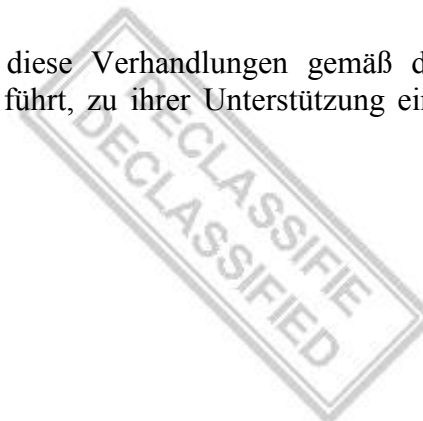
Gemäß dem Haager Programm und dem gemeinsamen Konzept zur Visaserleichterung müssen die Verhandlungen über ein Visaserleichterungsabkommen eindeutig mit den Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen verknüpft werden.

Daher wird eine Klausel vorgeschlagen, wonach das Abkommen am gleichen Tag in Kraft tritt wie das Rückübernahmeabkommen, das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Georgien ausgehandelt werden soll. Analog dazu sollte bei einer Beendigung oder Aussetzung des Rückübernahmeabkommens auch das Abkommen über Visaserleichterungen ganz oder teilweise beendet oder ausgesetzt werden.

EMPFEHLUNG

Die Kommission empfiehlt dem Rat daher,

- die Kommission zu ermächtigen, mit Georgien Verhandlungen über den Abschluss eines bilateralen Abkommens zur Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt zu führen,
- in Anbetracht der Tatsache, dass die Kommission diese Verhandlungen gemäß dem EG-Vertrag im Namen der Europäischen Gemeinschaft führt, zu ihrer Unterstützung einen Sonderausschuss einzusetzen, und
- die beiliegenden Verhandlungsrichtlinien zu erlassen.



ANHANG

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

Die Kommission soll im Zuge der Verhandlungen bestrebt sein, die nachstehend ausgeführten Ziele zu erreichen.

1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

Zweck des Abkommens soll sein, unmissverständliche und verbindliche Rechte und Pflichten festzulegen, um bei der Einreise von georgischen Staatsangehörigen in Schengen-Staaten vereinfachte Verfahren für die Ausstellung von Visa zu gewährleisten. Sollte Georgien die Visumpflicht für EU-Bürger wieder einführen, so würden die in dem Abkommen für georgische Staatsangehörige vorgesehenen verbindlichen Rechte und Pflichten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit automatisch auch für EU-Bürger gelten.

2. EINZELZIELE

Die Verhandlungen sollen darauf gerichtet sein, die nachstehend aufgeführten Ziele zu erreichen.

Bei der Festlegung der Personengruppen, denen die verschiedenen im Abkommensentwurf vorgesehenen Visaerleichterungen zugute kommen sollen, könnten die in früheren Abkommen mit Drittstaaten definierten Personengruppen gegebenenfalls als Vorlage dienen.

2.1. Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung eines Visumantrags

Die Bearbeitungsgebühr für Visumanträge aller Kategorien soll im Abkommen auf 35 EUR festgesetzt werden.

Sollte Georgien die Visumpflicht für EU-Bürger wieder einführen, so darf die Bearbeitungsgebühr, die EU-Bürger für entsprechende Visa entrichten müssen, 35 EUR nicht übersteigen.

Das Abkommen soll begründete Ausnahmen vorsehen und festlegen, welche Personengruppen von der Visumgebühr befreit werden können.

2.2. Vereinfachte Bedingungen für die Erteilung von Visa

In dem Abkommen sollen für bestimmte Fälle vereinfachte Verfahren für die Ausstellung von Visa vorgesehen werden.

Insbesondere sollen Kriterien für die Erteilung von längerfristig gültigen Mehrfach-Visa für bestimmte Personengruppen festgelegt und Erleichterungen in Bezug auf die Unterlagen eingeführt werden, die bestimmte Personengruppen mit dem Visumantrag vorlegen müssen.

2.3. Standardbearbeitungszeit für die Visaerteilung

In dem Abkommen soll eine kurze Standardfrist für die Bearbeitung von Visumanträgen festgelegt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass möglicherweise eine vorherige

Konsultation zwischen Mitgliedstaaten erforderlich ist. Für bestimmte begründete Fälle sollten jedoch auch längere Bearbeitungsfristen bzw. Eilverfahren vorgesehen werden.

2.4. Befreiung von der Visumpflicht

In dem Abkommen soll vorgesehen werden, dass Inhaber von Diplomatenpässen, die von Georgien ausgestellt wurden, bei Reisen in den Schengen-Raum von der Visumpflicht befreit sind.

Eine entsprechende Klausel sollte nur nach einer Überprüfung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Systems Georgiens zur Ausgabe von Diplomatenpässen und der Anwendung des Systems in das Abkommen aufgenommen werden. Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Systems zur Ausgabe von Diplomatenpässen und die Anwendung des Systems überprüfen.

3. VERWALTUNG DES ABKOMMENS

Das Abkommen soll eine Bestimmung über die Einsetzung eines Sachverständigenausschusses enthalten. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Europäischen Gemeinschaft und Georgiens zusammen. Die Gemeinschaft wird durch die Kommission vertreten. Der Ausschuss tagt bei Bedarf auf Antrag einer der Vertragsparteien.

Der Sachverständigenausschuss soll insbesondere die Aufgabe haben,

- über die Durchführung des Abkommens zu wachen, und
- Vorschläge zu seiner Änderung und Ergänzung zu unterbreiten.

4. VERHÄLTNIS ZU BESTEHENDEN BILATERALEN ABKOMMEN ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN UND GEORGIEN

Das Abkommen sollte eine Klausel enthalten, wonach es ab seinem Inkrafttreten Vorrang vor den Bestimmungen bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Georgien hat, sofern diese Bereiche betreffen, die von dem Abkommen erfasst werden.

Gemäß Artikel 10 EGV unterlassen es die Mitgliedstaaten, die durch diese Verhandlungsrichtlinien gebunden sind, auf bilateraler Ebene mit Georgien über Angelegenheiten zu verhandeln, die unter diese Richtlinien fallen. Wurden bereits entsprechende bilaterale Verhandlungen aufgenommen, so setzen die Mitgliedstaaten diese aus, bis die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Georgien abgeschlossen sind.

5. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH, INKRAFTTRETEN, DAUER, AUSSETZUNG UND BEENDIGUNG DES ABKOMMENS

Das Abkommen sollte Bestimmungen über seinen territorialen Geltungsbereich, sein Inkrafttreten und seine Dauer enthalten. Es sollte für unbestimmte Zeit geschlossen werden und vorsehen, dass beide Vertragsparteien die Möglichkeit haben, das Abkommen ganz oder teilweise auszusetzen und/oder zu beenden.

Bezüglich des Inkrafttretens sollte das Abkommen eine Bestimmung enthalten, wonach es am gleichen Tag in Kraft tritt wie das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Georgien auszuhandelnde Rückübernahmeabkommen. Analog dazu soll die Beendigung oder Aussetzung des Rückübernahmeabkommens auch die gänzliche oder teilweise Beendigung bzw. Aussetzung dieses Abkommens zur Folge haben.

6. VARIABLE GEOMETRIE

In dem Abkommen soll die besondere Position Dänemarks, Irlands, des Vereinigten Königreichs, Islands und Norwegens berücksichtigt werden. In gemeinsamen Erklärungen sollte der Wunsch zum Ausdruck gebracht werden, dass zwischen Georgien und jedem dieser Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten vergleichbare Visaerleichterungsvereinbarungen geschlossen werden wie mit der Gemeinschaft.

Wenn das Abkommen zwischen der EU, der EG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über deren Assoziierung bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands bei Abschluss der Verhandlungen mit Georgien in Kraft getreten ist, sollte eine entsprechende Erklärung zur Schweiz eingefügt werden.

Wenn das Protokoll zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über dessen Beitritt zu dem Abkommen zwischen der EU, der EG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über deren Assoziierung bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands bei Abschluss der Verhandlungen mit Georgien in Kraft getreten ist, sollte eine entsprechende Erklärung zu Liechtenstein eingefügt werden.

7. ANWENDBARKEIT AUF ZYPERN, BULGARIEN UND RUMÄNIEN

Für den Übergangszeitraum bis zur vollständigen Umsetzung des Schengen-Besitzstands durch Zypern, Bulgarien und Rumänien sollte für die Zwecke des Abkommens in einem Protokoll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass diese Mitgliedstaaten während dieses Zeitraums keine Schengen-Visa, sondern nationale Visa ausstellen.